

**Amtliche Bekanntmachung
vom 23. November 2024**

**Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Aufhebung der Sanierungssatzung
„Östlicher Altstadttrand“ nach §162 Baugesetzbuch (BauGB)**

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Östlicher Altstadttrand“ beschlossen:

S A T Z U N G
der Stadt Universitätsstadt Tübingen
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Östlicher Altstadttrand“ in Tübingen.

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes „Östlicher Altstadttrand“

Die vom Gemeinderat am 3. März 2008 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östlicher Altstadttrand“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 8. März 2008, sowie die

1. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes, vom Gemeinderat am 25. Juli 2011 beschlossen und am 30. Juli 2011 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten, die
2. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes, vom Gemeinderat am 27. April 2015 beschlossen und am 9. Mai 2015 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten,
werden aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan vom 27. April 2023 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

**Aufhebung der förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebiets**



Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
"Östlicher Altstadtstrand" ca. 5,04 ha

Satzungsbeschluss: 03.03.2008
Orientierte Bekanntmachung: 08.03.2008



1. Erweiterung förmlich festgelegtes
Sanierungsgebiet "Östlicher Altstadtstrand" ca. 0,02 ha

Satzungsbeschluss: 25.07.2011
Orientierte Bekanntmachung: 30.07.2011

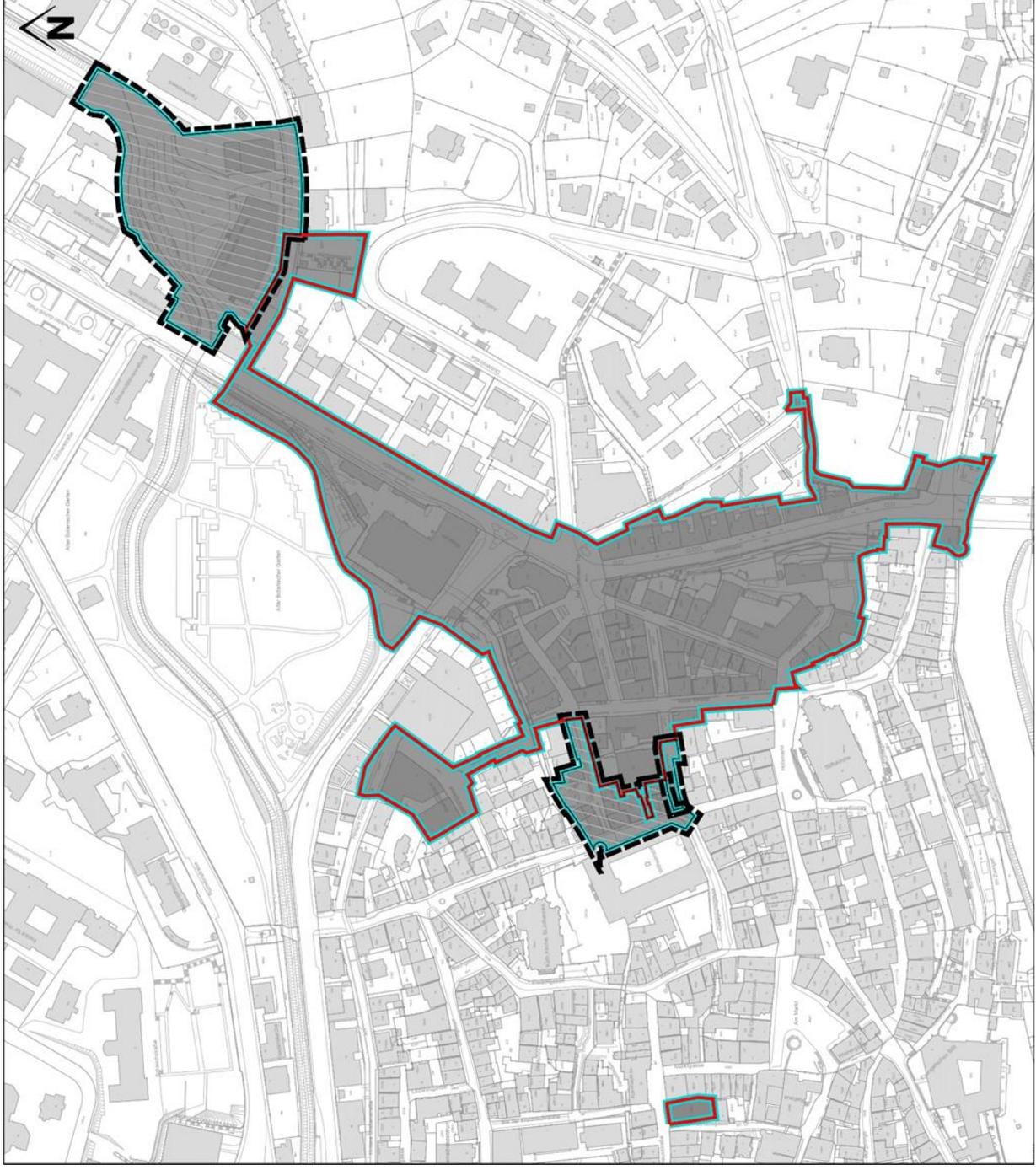


2. Erweiterung förmlich festgelegtes
Sanierungsgebiet "Östlicher Altstadtstrand" ca. 1,47 ha

Satzungsbeschluss: 27.04.2015
Orientierte Bekanntmachung: 09.05.2015



Aufhebung förmlich festgelegtes
Sanierungsgebiet "Östlicher Altstadtstrand" ca. 6,53 ha



Projektentwicklung

Lageplan

**Aufhebung Sanierungsgebiet
"Östlicher Altstadtstrand "**

Maßstab: unmaßstäblich
Datum: 27.04.2023

§ 3

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Universitätsstadt Tübingen, den 29. Juni 2023

Cord Soehlke
Bau- und Erster Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Aufhebungssatzung mitzuteilen, damit diese den Sanierungsvermerk löschen kann.

Gem. §215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Es wird auf die Vorschriften der §§ 39 – 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tübingen, den 23. November 2024

Baudezernat